

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender	01.09.2020

#### **Beantwortung der schriftliche Anfrage zu diversen Maßnahmen des Ordnungs- und Gesundheitsamtes der Stadt Köln in der queeren Szene**

Mit Schreiben vom 18. August 2020 wendet sich der Kölner Lesben- und Schwulentag e.V. (KLuST) an die Verwaltung.

Auf die gestellten Fragen antwortet die Ordnungsverwaltung wie folgt:

- 1) Gemäß Art. 1 Abs. 1 des deutschen Grundgesetzes ist die Menschenwürde unantastbar. An dieses unveränderliche Recht hält sich auch der Ordnungsdienst der Stadt Köln. Eine besondere gesetzliche Stellung haben die von Ihnen genannten Örtlichkeiten und Personengruppen nicht. Gemäß Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Grundgesetz) behandeln die Ordnungsdienstkräfte alle Menschen bzw. Örtlichkeiten gleich.

Die Außendienstkräfte werden vom Schulungszentrum des Ordnungsdienstes in verschiedenen Schulungen auf die speziellen Anforderungen der Tätigkeiten im Außendienst vorbereitet. Darüber hinaus nehmen alle Ordnungsdienstkräfte an einer Schulung zur interkulturellen Kompetenz teil. Dabei lernen sie, kulturell unterschiedliche Denk- und Verhaltensmuster zu erkennen und damit umzugehen. Sie werden auf potentielle Konfliktfelder im interkulturellen Kontext vorbereitet und erweitern ihre persönlichen Deutungs- und Handlungsmöglichkeiten.

Der Ordnungsdienst arbeitet außerdem eng mit dem Amt für Integration und Vielfalt zusammen. So wird derzeit ein Konzept für eine rassismuskritische Schulung für alle Mitarbeitenden des Ordnungsdienstes erarbeitet, auf dessen Grundlage der Ordnungsdienst der Stadt Köln eine Zertifizierung erhalten soll.

Die Mitarbeitenden des Ordnungsdienstes stellen einen Querschnitt der Gesellschaft dar und bieten ebenfalls ein vielfältiges Erscheinungsbild. In einem Rollenbild des Ordnungsdienstes haben die Mitarbeitenden verschiedene eigene Leitlinien entwickelt, für die der städtische Ordnungsdienst steht. Auch hier spielt die Vielfältigkeit und Individualität von verschiedenen Menschen eine große Rolle: „Wir sind bunt und offen wie Köln, denn wir leben Vielfalt“.

- 2) Für das ursprüngliche CSD-Wochenende wurde im Vorfeld durch die zuständige Abteilung des Amtes für öffentliche Ordnung mit E-Mail vom 02.07.20 Absperrmaterial für die Schaafenstraße zur Verfügung gestellt. Das Material wurde auf Anfrage der Gastronomen der Schaafenstraße trotz Absage des Straßenfestes sowie der Parade kurzfristig seitens der Stadtverwaltung aufgestellt. Die Absperrungen sollten nach Absprache mit der Polizei oder dem Ordnungsdienst eingezogen werden, um den Zulauf auf die Schaafenstraße mittels Sicherheitspersonal zu regeln. Da sich diese Maßnahme im späteren Verlauf der in Rede stehenden Abende als ineffektiv zeigte, wurde die Straße als Maßnahme der Gefahrenabwehr geräumt.

Auch wurden die erhöhten Reinigungskapazitäten der Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH für die Parade und Straßenfest weiter vorgehalten. In Anbetracht der zu erwartenden Besucherinnen und Besucher, die trotz der Pandemie und geltenden Einschränkungen ihre Reise nach

Köln angetreten hatten, wurden diese zusätzlichen Reinigungskräfte für die Schaafenstraße vorgehalten. Zu diesen Punkten fand in der Woche vor dem eigentlichen CSD-Wochenende ein reger Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Schaafenstraße statt.

Ein Konzept für eine Veranstaltung auf der Schaafenstraße wurde beim Ordnungsamt nicht eingereicht. Die Coronaschutzverordnung sah zu diesem Zeitpunkt vor, dass Veranstaltungen mit über 100 Personen ein Hygienekonzept benötigen. Dieses Konzept sowie die dazugehörige Genehmigung wäre die Grundlage für ein weiteres Planungs- und Genehmigungsverfahren für Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis des öffentlichen Straßenlandes.

- 3) Die nach dem Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

Bei den Kontrollen der o.g. Örtlichkeiten haben die Ordnungsdienstkräfte zahlreiche, eklatante Verstöße gegen die Coronaschutzverordnung sowie gegen die vereinbarten Hygienekonzepte festgestellt. Wegen dieser festgestellten gravierenden Infektionsschutz- und Hygienemängeln wurden die Schließungen der Örtlichkeiten sofort mündlich angeordnet. Aufgrund der Vielzahl an aussagekräftigen Beschwerden sowie der Darstellung vor Ort konnte ein weiterer Geschäftsbetrieb zum Schutz der Bevölkerung vor der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht zugelassen werden.

Mit Verfügung vom 28.08.2020 hat das Gesundheitsamt angeordnet, die Schließung der beiden Herrensaunen aufrecht zu erhalten, bis seitens der Betreibenden ein neues geeignetes Hygienekonzept vorgelegt wird. Begründet wird dies mit dem Tolerieren der Betreibenden von verschiedenen sexuellen Aktivitäten, die zu einer Verbreitung des Coronavirus führen können.

Die besondere Situation in der aktuellen Zeit stellt sich nicht nur für die o.g. Betriebe, sondern auch für andere Betriebe (vergleichbar Club- und Gastronomieszene) dar, die aufgrund der Pandemie mit erheblichen Einschränkungen konfrontiert sind.

Der Ordnungsdienst der Stadt Köln hat seit Beginn der Corona-Pandemie etliche Betriebe verschiedener Art (Dienstleistungsbetriebe, Einzelhandelbetriebe, Gastronomiebetriebe) auf die Einhaltung der Coronaregeln kontrolliert und dabei knapp 700 Verstöße festgestellt bzw. geahndet.

Die o.g. Gewerbekontrollen wurden von verschiedenen Außendienstkräften des Ordnungsdienstes durchgeführt. Hierbei wurden auch weibliche Kolleginnen eingesetzt.

Der Ordnungsdienst der Stadt Köln legt besonderen Wert auf Diversität innerhalb der eigenen Reihen, so hat er Mitarbeitende im Außendienst unterschiedlichen Geschlechts, Nationalität, Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Identität. Im Rahmen der täglichen Arbeit sind die Außendienstkräfte auch in gemischten Teams im Einsatz.

Der Ordnungsdienst weist im Hinblick auf seine eigene Vielfältigkeit, Diskriminierungen, auch in Bezug auf das Geschlecht, aufs Schärfste zurück. Im Rahmen von sämtlichen Kontrollen haben somit auch weibliche Kolleginnen das Recht mögliche Maßnahmen durchzuführen.

- 4) Bürgerinnen und Bürger werden seitens der Ordnungsdienstkräfte zu keinem Zeitpunkt zusammengetrieben. Zu Beginn von verschiedenen Maßnahmen kann es zweckmäßig sein, die betroffenen Personen, unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50m, zur besseren Verständlichkeit und zur Erläuterung der Maßnahme zusammenzurufen.

Die Coronaschutzverordnung lässt in § 2 Absatz 2 zu, dass im Rahmen von ordnungsbehördlichen Maßnahmen der Mindestabstand unterschritten werden kann und keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

- 5) Sofern durch die Coronaschutzverordnung vorgegeben, hat ein Betreiber einer Veranstaltungsstätte oder eines Betriebes sicherzustellen, dass die Rückverfolgbarkeit nach §2a CoronaSchVO gewährleistet ist. Hierbei muss der Betreiber dafür sorgen, dass von allen an-

wesenden Personen die Kontaktdaten (Name, Anschrift und Telefonnummer, ggf. Zeitraum der Anwesenheit z.B. in Gastronomiebetrieben) nach deren Einverständnis erfasst werden und gemäß der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen für vier Wochen sicher gespeichert werden.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass diese Daten lückenlos erfasst werden. Ferner muss der Betreiber bei offensichtlicher Fehlangabe diese richtig stellen.

Gez. Blome i.V. für Dr. Keller